

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Betriebsausschuss Umweltbetrieb	18.06.2025	öffentlich
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	25.06.2025	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	01.07.2025	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	10.07.2025	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

45. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung vom 23. November 1978

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Kernhaushalt: PG 11.12.05, Mehraufwand in Höhe von rd. 22 T€ (höherer Anteil öffentliches Interesse Straßenreinigung)

Wirtschaftsplan UWB: Keine Auswirkungen, da Refinanzierung über Gebühren

Beschlussvorschlag:

Die Ausschüsse empfehlen, der Rat beschließt die 45. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Bielefeld vom 23. November 1978 gem. der Anlage I (einschließlich Anlage zur Änderungssatzung - Änderungen des Straßenverzeichnisses-).

Begründung:

Grundsätzliches

Nach § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) NRW soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in der Regel decken. Gemäß § 6 Abs. 4 des KAG sind Kostenüber- und Unterdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen.

Kalkulation

Der Gesamtdeckungsbedarf der Straßenreinigung ist gegenüber dem Vorjahr leicht um 2,03 % (rd. 166 T€) gestiegen.

Die Kostensteigerungen resultieren u. a. zu einem Teil aus dem Anstieg der Personalkosten in Höhe von 2,22% (ca. 106T€), die sich aus den Tarifierhöhungen sowie aus dem Anstieg der Sozialabgaben ergeben.

Darüber hinaus ist bei den kalkulatorischen Fahrzeugkosten in der internen Leistungsverrechnung aufgrund gestiegener Preise für Neubeschaffungen eine Steigerung um 11,24 % (rd. 126 T€) zu verzeichnen. Auch die Fahrzeugunterhaltung in der internen Leistungsverrechnung führt aufgrund von Preissteigerungen zu einem Anstieg der Kosten um 5,24 %. (ca. 76 T€).

Andere Aufwendungen sind hingegen gesunken. Dazu zählen unter anderem die Materialkosten, welche um 1,80 % (rd. 24 T€) gesunken sind, sonst. betriebliche Aufwendungen, die um 5,02 % (ca. 27 T€) gesunken sind, sowie die kalkulatorische Gebäudemiete der internen Leistungsverrechnung, welche um 9,35 % (rd. 16 T€) gesunken ist. Die Erlöse der Straßenreinigung verzeichnen außerdem einen leichten Anstieg von 1,56 % (ca. 22 T€).

Gemäß § 6 Abs. 4 des KAG sind Kostenüber- und -unterdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen. Im Jahr 2026 ist keine gesetzlich vorgeschriebene Pflichtentnahme zu berücksichtigen. Um die rechnerische Unterdeckung zu reduzieren, erfolgt jedoch eine freiwillige Entnahme in Höhe von 52.225 €. Der Bestand des Sonderpostens beträgt nach dieser Entnahme noch 1.497,85 €.

Der Gebührenbedarf für die Straßenreinigung steigt gegenüber dem Vorjahr somit um 1,42 % (rd. 89 T€). Dies ist im Wesentlichen auf gestiegene Aufwendungen im Personalbereich sowie für den Fuhrpark zurückzuführen. Diese konnten durch die nur leicht gestiegenen Erlöse und teilweise gesunkenen Aufwendungen nicht kompensiert werden. Daraus ergibt sich für das Jahr 2026 eine geringe Gebührenerhöhung in einigen Bereichen der Straßenreinigung. Während die Gebühren in den Reinigungsklassen 08 und 10 unverändert bleiben, kommt es in den übrigen Reinigungsklassen zu einer geringfügigen Erhöhung von maximal 2,86 %.

Für die Straßenreinigungsgebühren 2026 werden insgesamt 1.442.268 Frontmeter zugrunde gelegt. Im Vergleich zum Vorjahr entspricht dies einer geringen Steigung +0,012 % bzw. 171 Frontmeter.

Redaktionelle Änderung der Satzung

§ 9 Abs. 3 Satz 5 wird neu eingefügt.

Durch die Ergänzung des Absatzes 3 werden die Ermäßigungsregelungen im Rahmen der Erhebung von Grundbesitzabgaben gleichgestellt, da auch bei anderen Grundbesitzabgaben (Abfall-, Schmutzwasser-, Niederschlagswassergebühren) Minderungen oder Ermäßigungen der regelmäßigen Gebührenfestsetzung nur auf Antrag geprüft und gewährt werden.

Hinweis

Der aus allgemeinen Haushaltsmitteln finanzierte Anteil der Straßenreinigung - das sogenannte öffentliche Interesse - beträgt 20 % seit der Beschlussfassung zur 21. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungssatzung vom 16.12.2004.

In Anlage VI wird der Anteil des öffentlichen Interesses erläutert. Die beigefügte aktualisierte Berechnung zeigt, dass der Anteil weiterhin bei gerundet 20 % liegt.

Anlage: Änderung des Straßenreinigungsverzeichnisses

Aus der bis zur Ratssitzung um die Anlage mit den Änderungen des Straßenverzeichnis komplettierten Änderungssatzung (Anlage I) der Beschlussvorlage zur 45. Änderungssatzung sind die Anpassungen des Straßenreinigungsverzeichnisses ersichtlich, die die jeweiligen Bezirksvertretungen nach Anhörung empfehlen.

Die Gebührenrechnung ist aus den Anlagen III bis V ersichtlich.

Anlagen

Anlage I:	45. Änderungssatzung
Anlage II:	Dokumentation zur Berechnung
Anlage III bis V:	Gebührenbedarfsberechnung
Anlage VI:	Bewertung öffentliches Interesse
Anlage VII:	Vergleich 2- und 4- Personen-Haushalt

Beigeordneter

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Adamski